

Anlage zum Registrierungsantrag für Berufsbetreuer

Führungszeugnis

Wo wird das Führungszeugnis beantragt?

Das Führungszeugnis wird bei der zuständigen Meldebehörde beantragt. Es geht direkt der Behörde zu, die es angefordert hat. Deshalb ist es wichtig, bei der Antragsstellung auf die korrekte Anschrift des Betreuungsamtes zu achten.

Möglich ist auch ein Online-Antrag: www.fuehrungszeugnis.bund.de

Kosten: 13 € je Führungszeugnis

Anschrift, an die das Führungszeugnis von der ausstellenden Behörde übersandt werden muss:

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
Betreuungsbehörde - Soz 5

Otto-Suhr-Alle 100
10585 Berlin

§ 23 Absatz 1 Nummer 1 BtOG

Voraussetzungen für eine Registrierung als beruflicher Betreuer sind die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit ...

§ 24 Absatz 1 Nummer 1 BtOG

Die Registrierung erfolgt auf Antrag, der bei der Stammbehörde zu stellen ist. Mit dem Antrag sind beizubringen: ein Führungszeugnis nach **§ 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes**, das nicht älter als drei Monate sein soll,

ein sogenanntes **einfaches B E H Ö R D E N-Führungszeugnis**

Das richtige Zeugnis: § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes

ACHTUNG:

Sollten Sieversehentlich ein ERWEITERTES Behördenführungszeugnis beantragt haben, dürfen wir dieses nicht akzeptieren und müssen es an die ausstellende Stelle zurückschicken!

§ 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz

Wird das Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde beantragt, so ist es der Behörde unmittelbar zu übersenden. Die Behörde hat der antragstellenden Person auf Verlangen Einsicht in das Führungszeugnis zu gewähren. Die antragstellende Person kann verlangen, dass das Führungszeugnis, wenn es Eintragungen enthält, zunächst an ein von ihr benanntes Amtsgericht zur Einsichtnahme durch sie übersandt wird. Die Meldebehörde hat die antragstellende Person in den Fällen, in denen der Antrag bei ihr gestellt wird, auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Das Amtsgericht darf die Einsicht nur der antragstellenden Person persönlich gewähren. Nach Einsichtnahme ist das Führungszeugnis an die Behörde weiterzuleiten oder, falls die antragstellende Person dem widerspricht, vom Amtsgericht zu vernichten.

Inhalt des Registers:

§ 3 Bundeszentralregistergesetz

In das Register werden eingetragen

1. strafgerichtliche Verurteilungen (§§ 4 bis 7),
2. (weggefallen)
3. Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten (§ 10),
4. gerichtliche Entscheidungen und Verfügungen von Strafverfolgungsbehörden wegen Schuldunfähigkeit (§ 11),
5. gerichtliche Feststellungen nach § 17 Abs. 2, § 18,
6. nachträgliche Entscheidungen und Tatsachen, die sich auf eine der in den Nummern 1 bis 4 genannten Eintragungen beziehen (§§ 12 bis 16, § 17 Abs. 1).